

Lizenzvertrag

Präambel

Die uniSmart Vertriebs GmbH und die COTRIS by logistik konzepte software GmbH sind Unternehmen der uniSmart Gruppe. Die uniSmart Vertriebs GmbH ist lt. Rahmenvertrag 20191001 sowie lt. Lizenzvertrag 20191001 V1.1 offizieller Vertriebspartner der COTRIS by logistik konzepte software GmbH und verkauft im Namen der COTRIS by logistik konzepte software GmbH Softwareprodukt und dazugehörige Dienstleistungen.

Mit dem Kauf eines solchen Produktes, durch einen unterschriebenen Auftrag der uniSmart Vertriebs GmbH, wird der folgende Lizenzvertrag akzeptiert.

§ 1 GELTUNG

1. Die logistik konzepte software GmbH (nachfolgend „Lizenzgeber“) gewährt dem Lizenznehmer auf der Grundlage dieses Vertrages den Gebrauch der im Programmschein genannten Software / Programm / Schnittstelle.
2. Diese Vereinbarung gilt nur, wenn der Lizenznehmer Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich abgeschlossen werden.

§ 2 BEGRIFFE

1. Programme sind die in der Anlage „Programmschein“ genannten Computerprogramme, insbesondere Client-Programme, Software as a Service, webbasierte Anwendungen oder Programmierschnittstellen.
2. Lizenzmaterial sind die vom Lizenzgeber laut Programmschein zu liefernden Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial), die Teil der im Programmschein angegebenen Programme sind.
3. "Nutzen" im Sinne dieses Vertrages ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Programme zum Zwecke ihrer Ausführung und/oder der Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Programme.

§ 3 NUTZUNGSUMFANG

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches, auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenztes Recht, das Lizenzmaterial zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen. Der sachliche und räumliche Benutzungsumfang des Lizenzmaterials kann im Programmschein festgelegt werden.
2. Eine Vervielfältigung des überlassenen Lizenzmaterials ist dem Lizenznehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers erlaubt. Davon ausgenommen ist die Berechtigung des Lizenznehmers zur Erstellung einer Sicherungskopie des ihm überlassenen Lizenzmaterials durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person. Der Lizenznehmer hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen.
3. Sind die in der Anlage als Programmschein bezeichneten bestimmten Server-Datenverarbeitungseinheiten vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Lizenznehmer das Recht, die Programme und die Datenbestände während dieser Zeit auf anderen zentralen Datenverarbeitungseinheiten zu nutzen.
4. In allen anderen Fällen erfordert die Nutzung der Programme und der Datenbestände auf anderen als den bezeichneten bestimmten Server-Datenverarbeitungseinheiten die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers.
5. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die überlassenen Programme mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist dem Lizenznehmer nur in den Fällen des § 69 e Abs.1, Abs. 2 UrhG gestattet. Für jede schuldhafte Zuwiderhandlung wird eine im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzende und vom Gericht auf Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe vereinbart. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bleibt dem Lizenzgeber daneben vorbehalten.
6. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die in § 3 1.- 6. eingeräumten Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte an den ihm überlassenen Lizenzmaterial oder den von ihm erstellten Sicherungskopien einzuräumen oder das Lizenzmaterial, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers im Original oder in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten.
7. Weitergehende Nutzungsrechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben als die in § 3 1. – 6. geregelt werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.
8. Die vom Lizenzgeber nach dieser Vereinbarung geschuldete Verfügbarkeit des Lizenzmaterials beträgt mindestens 99 % im Jahresmittel. Von dieser Verfügbarkeit ausgenommen sind Zeiten, in denen die entsprechenden Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat, nicht zu erreichen sind.

§ 4 SCHUTZ DES LIZENZMATERIALS

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle vom Lizenznehmer hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in unveränderter Form zu übernehmen.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Lizenzmaterial durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien des Lizenzmaterials sowie dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber erteilte Passwörter und Benutzernamen an einem geschützten Ort zu verwahren. Die Weitergabe von Passwörtern und Benutzernamen, die dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber erteilt wurden, ist dem Lizenznehmer nicht gestattet.
3. Der Lizenznehmer wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten darin gespeichertes Lizenzmaterial vollständig löschen.



logistik konzepte software GmbH
 Bogenstraße 3
 90530 Wendelstein
 Geschäftsführung: Jens Carlowitz

Amtsgericht: Nürnberg
 HRB 41720
 Ust.-ID: DE 216 196 565

Sparkasse Mittelfranken Süd
 IBAN: DE67 7645 0000 0231 6625 86
 BIC: BYLADEM1SR5

§ 5 LIEFERUNG

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Programmschein. Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer das Lizenzmaterial nach Absprache zwischen den Parteien entweder als webbasierte Anwendung zum Download bereit zu stellen oder im Wege des Fernzugriffs auf den Datenverarbeitungsanlagen des Lizenznehmers zu installieren. Vereinbarte Lieferzeiten begründen kein Fixgeschäft. Der Lizenzgeber ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen bzw. bis zum vereinbarten Liefertermin berechtigt, soweit dies dem Lizenznehmer zumutbar ist.

2. Befindet sich der Lizenzgeber nach den gesetzlichen Voraussetzungen unter Beachtung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen im Lieferverzug und hat der Lizenznehmer gegen den Lizenzgeber Schadensersatzansprüche wegen Verzugs, hat der Lizenzgeber für jeden weiteren Verzugstag den auf diesen Tag entfallenden Anteil der Gebühr zu entrichten, die dem Lizenznehmer gemäß § 6 und der Anlage Programmschein für das vom Verzug betroffene Programm in Rechnung gestellt werden. Unberührt bleiben Ansprüche wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der in Satz 1 genannte pauschalierte Schadensersatz ist nicht zu zahlen, wenn der Lizenzgeber nachweist, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 GEBÜHREN

1. Der Lizenznehmer hat an den Lizenzgeber eine einmalige Lizenzgebühr zur erstmaligen Bereitstellung der Software zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeitsdatum sich aus dem Programmschein ergibt. Hinzu kommen regelmäßig an den Lizenzgeber zu entrichtende Gebühren, deren Höhe sowie Zahlungsabstände im Programmschein festgelegt sind. Für bestimmte Neuauflagen und Ergänzungen des Lizenzprogrammes wird eine im Programmschein

festgelegte Zusatzgebühr als Einmalgebühr und/oder als laufende Gebühr berechnet.

2. Für Teilperioden wird die Gebühr anteilig auf der Basis eines 30-Tage-Monates in Rechnung gestellt. Alle Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Die Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.

3. Zur Ermittlung des pro Nutzungstag entfallenden Anteiles der Einmalgebühr gemäß § 6.2. wird eine Gesamtnutzung von 365 Tagen zugrunde gelegt.

§ 7 PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzte Hardware, auf der das Lizenzmaterial eingesetzt wird, an den neuesten Stand der Technik anzupassen. Er ist dazu verpflichtet, ein vom Lizenzgeber zur Verfügung gestelltes Betriebssystem einzusetzen und dieses an den neuesten Stand der Technik anzupassen.

2. Für die Ermittlung des jeweiligen Benutzers des Lizenzmaterials durch den Lizenzgeber sind die im Programm „Tourenverwaltung“ dem Benutzer zugewiesenen Fahrzeuge maßgeblich. Bei Schnittstellen sind die über die Schnittstelle zu verarbeitenden Einheiten maßgeblich. Etwaige Änderungen hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber zu Beginn der Abrechnungsperiode im Sinne des § 6 1. Satz 2 dieser Vereinbarung schriftlich mitzuteilen, um eine Ermittlung des jeweiligen Benutzers zu ermöglichen.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es ihnen nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

2. Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Programm vorgesehenen und in der Funktionsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

§ 9 SONSTIGE HAFTUNG

1. Soweit sich aus dieser Vereinbarung einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lizenzgeber bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet der Lizenzgeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Lizenzgebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Ziff. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Lizenzgeber nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Lizenznehmers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Insbesondere sofern und soweit es dem Lizenzgeber aufgrund Verschuldens eines Dritten nicht möglich ist, das Lizenzmaterial zum vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung zu stellen, ist die Haftung des Lizenzgebers auf Schadensersatz im Umfang der § 9 1. bis 3. beschränkt.

§ 10 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber nach 24 Monaten schriftlich gekündigt werden, sofern über einen offiziellen COTRIS by logistik konzepte software GmbH - Vertriebspartner keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er das Lizenzmaterial über das in dieser Vereinbarung gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers nicht in angemessener Frist abstellt;

- der Lizenznehmer für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Gebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Gebühr in Verzug ist.

3. Im Falle der Kündigung hat der Lizenznehmer bis zum Ende der Kündigungsfrist die Nutzung des Lizenzmaterials aufzugeben und sämtliche installierte Kopien von seinen Datenverarbeitungseinheiten zu entfernen sowie dem Lizenzgeber gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.



logistik konzepte software GmbH
 Bogenstraße 3
 90530 Wendelstein
 Geschäftsführung: Jens Carlowitz

Amtsgericht: Nürnberg
 HRB 41720
 Ust.-ID: DE 216 196 565

Sparkasse Mittelfranken Süd
 IBAN: DE67 7645 0000 0231 6625 86
 BIC: BYLADEM1SR5

§ 11 KUNDENDIENST

1. Sofern der Lizenznehmer seine in § 7 dieser Vereinbarung genannten Pflichten erfüllt hat, leistet der Lizenzgeber nach Maßgabe der im Programmschein enthaltenen Angaben zur Fehlerbeseitigung einen Kundendienst im Wege der Fernwartung. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung von nachvollziehbaren schriftlichen Fehlerunterlagen durch den Lizenznehmer, die die Bedingungen, unter denen der Fehler auftritt, sowie die Symptome und Auswirkungen des Fehlers beschreiben. Der Kundendienst im Wege der Fernwartung wird innerhalb folgender Servicezeiten erbracht: Montag bis Freitag zwischen 8:30 Uhr und 16:30 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage im Bundesland Bayern.
2. Nach Eingang der Fehlerunterlagen bei dem Lizenzgeber erfolgt der Kundendienst für die Fernwartung nach Wahl des Lizenzgebers telefonisch oder durch Übersendung von Informationen oder Überlassung von Unterlagen, wie Angaben zur Fehlerbeseitigung oder Fehlerumgehung oder durch Übersendung berichtigter Programmteile. Der Lizenzgeber wird auf die Meldung eines Fehlers vom Lizenznehmer innerhalb einer Frist von 24 Stunden reagieren, wobei diese Reaktionszeit nicht außerhalb der in § 11 1. Satz 3 genannten Servicezeit gilt. Der Lizenznehmer wird verpflichtet, einen Online-Zugang für Fernwartungszwecke und das nötige Monitoring zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten (RAS, Internet o.ä.). Darüber hinaus benennt der Lizenznehmer im Programmschein genannte Projektverantwortliche als EDV-Verantwortliche und als Ansprechpartner des Lizenzgebers. Sollten sich insoweit Änderungen ergeben, teilt dies der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich mit.
3. Für bestimmte Programme leistet der Lizenzgeber nach Maßgabe der im Programmschein enthaltenen Angaben Programmpflege gegen eine Pauschalgebühr oder gegen Aufwandsentschädigung zu den gültigen Stundensätzen für Kundendienstleistungen des Lizenzgebers.
4. Das dem Lizenznehmer im Rahmen des Kundendienstes überlassene Material wird Bestandteil des Lizenzmaterials im Sinne von § 2 2. und unterliegt als solchen den Bestimmungen dieses Vertrages.
5. Andere Dienste, wie Ausbildung von Mitarbeitern des Lizenznehmers, Anpassungen der Programme an die besonderen Bedingungen des Lizenznehmers oder andere Programmierleistungen, erfordern den Abschluss eines dafür vorgesehenen besonderen Vertrages.

§ 12 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

1. Für diese Vereinbarung und die Vertragsbeziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Lizenzgebers in Dietmannsried. Entsprechendes gilt, wenn der Lizenznehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§13 DATENSCHUTZ

1. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Das gilt entsprechend bei Vertragslücken.



logistik konzepte software GmbH
 Bogenstraße 3
 90530 Wendelstein
 Geschäftsführung: Jens Carlowitz

Amtsgericht: Nürnberg
 HRB 41720
 Ust.-ID: DE 216 196 565

Sparkasse Mittelfranken Süd
 IBAN: DE67 7645 0000 0231 6625 86
 BIC: BYLADEM1SR5